

Presseerklärung der FATF

vom

28.10.2011

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht -**

Paris, 28 Oktober 2011 - Die Financial Action Task Force (FATF) ist das weltweite Standard setzende Gremium zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und um eine größere Übereinstimmung mit den Standards zu deren Bekämpfung zu erreichen, hat die FATF Jurisdiktionen mit strategischen Defiziten identifiziert. Sie arbeitet mit diesen Jurisdiktionen zusammen, um diesen Defiziten, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen, zu begegnen.

Jurisdiktionen, hinsichtlich der die FATF ihre Mitglieder sowie andere Jurisdiktionen aufgerufen hat, Gegenmaßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor fortbestehenden und substantiellen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von solchen Jurisdiktionen¹ ausgehen, zu treffen:

Iran
Demokratische Volksrepublik Korea

Jurisdiktionen mit strategischen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die nicht ausreichenden Fortschritt bei der Behandlung dieser Defizite gemacht haben oder die sich nicht auf einen zusammen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Behandlung dieser Defizite verpflichtet haben². Die FATF ruft ihre Mitglieder auf, die sich aus diesen Defiziten in Bezug auf die nachfolgenden Jurisdiktionen ergebenden

¹ Die FATF hat erst vor kurzem öffentliche Erklärungen abgegeben, in denen sie zu Gegenmaßnahmen gegen den Iran sowie gegen die Demokratische Volksrepublik Korea aufgerufen hat. Diese Erklärungen werden im Nachfolgenden aktualisiert.

² Kuba hat insofern nicht mit der FATF zusammengearbeitet.

Risiken zu berücksichtigen.

Äthiopien
Bolivien
Kenia
Kuba²
Myanmar
Nigeria
Sao Tomé und Príncipe
Sri Lanka
Syrien
Türkei

Iran

Die FATF ist mit einer erneuerten Dringlichkeit besonders und außergewöhnlich besorgt angesichts des Unterlassens des Iran, das Risiko der Terrorismusfinanzierung und der ernststen Gefahr, die diese für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, ungeachtet des Dialogs des Iran mit der FATF anzugehen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit dem Iran, einschließlich iranischer Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung erneuert die FATF ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25 Februar 2009 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor vom Iran ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Die FATF fordert auch weiterhin Jurisdiktionen dringend auf, sich vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, zu schützen und bei der Behandlung von Anträgen iranischer Finanzinstitute auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vom Iran ausgehenden fortbestehenden Gefahren in Bezug auf Terrorismusfinanzierung sollten Jurisdiktionen über die bereits erfolgten Schritte, mögliche zusätzliche Sicherungsmaßnahmen oder die Verstärkung bereits bestehender nachdenken.

Die FATF fordert den Iran dringend auf, seine Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen, insbesondere durch eine Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung und einer effektiven Umsetzung eines Verdachtsmelderegimes. Für den Fall, dass der Iran keine konkreten Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornimmt, wird die FATF in Erwägung ziehen, im Februar 2012 ihre Mitglieder dazu aufzurufen und alle Jurisdiktionen dringend aufzufordern, die Gegenmaßnahmen zu verschärfen.

Demokratische Volksrepublik Korea

Die FATF bleibt besorgt angesichts des Unterlassens der Demokratischen Volksrepublik Korea, die signifikanten Defizite in ihrem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche

und Terrorismusfinanzierung und die ernste Gefahr, die diese für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, anzugehen. Die FATF fordert die Demokratische Volksrepublik Korea dringend auf, ihre Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich dort ansässiger Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung ruft die FATF ihre Mitglieder auf und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Jurisdiktionen sollten sich außerdem vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, schützen und bei der Behandlung von Anträgen durch Finanzinstitute aus der Demokratischen Volksrepublik Korea auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken berücksichtigen.

Die FATF bleibt zum unmittelbaren Dialog mit der Demokratischen Volksrepublik Korea zur Unterstützung beim Angehen ihrer Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auch durch das FATF-Sekretariat, bereit.

Kuba

Kuba hat sich weder zur Einhaltung der internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, noch hat es konstruktiv mit der FATF zusammengearbeitet. Die FATF hat festgestellt, dass Kuba strategische Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweist, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen. Die FATF fordert Kuba dringend auf, ein den internationalen Standards entsprechendes Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen, und ist bereit hierbei mit den kubanischen Behörden zusammenzuarbeiten.

Äthiopien

Trotz der von Äthiopien auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF beim Angehen seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Äthiopien keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Äthiopien sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens sowie von Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (4) die Sensibilisierung für Themen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Bereich der Strafverfolgung (Empfehlung 27); und (5) die Umsetzung von effektiven, angemessenen und abschreckenden Sanktionen in Bezug auf natürliche und juristische Personen, welche den nationalen Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung nicht entsprechen (Empfehlung 17). Die FATF ermutigt Äthiopien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Bolivien

Bolivien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch Erlass von neuen Gesetzen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Gleichwohl und ungeachtet der von Bolivien auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Bolivien keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Bolivien sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche (Empfehlung 1); (2) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (3) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); und (4) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26). Die FATF ermutigt Bolivien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Kenia

Trotz der von Kenia auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF und ESAAMLG beim Angehen seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Kenia keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Kenia sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (4) die Sensibilisierung für Themen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Bereich der Strafverfolgung (Empfehlung 27); und (5) die Umsetzung von effektiven, angemessenen und abschreckenden Sanktionen in Bezug auf natürliche und juristische Personen, welche den nationalen Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung nicht entsprechen (Empfehlung 17). Die FATF ermutigt Kenia, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen, einschließlich durch Umsetzung der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie durch Schaffung einer FIU.

Myanmar

Trotz der von Myanmar auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF und der APG beim Angehen seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Myanmar keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Myanmar sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die weitere Stärkung der Regelungen bzgl. Auslieferung im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 35 und Sonderempfehlung I); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (5) die Verbesserung der Transparenz im Finanzsystem (Empfehlung 4); und (6) die Stärkung der Maßnahmen betreffend die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (CDD, Empfehlung 5). Die FATF ermutigt

Myanmar, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Nigeria

Nigeria hat Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt, insbesondere durch den Erlass von Gesetzen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche. Trotz der von Nigeria auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und GIABA beim angehen Ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Nigeria keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung ihres Aktionsplanes gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Nigeria sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung, dass die einschlägigen Gesetze oder Vorschriften die Defizite im Bereich der Anforderungen an Kundensorgfaltspflichten (CDD) beseitigen und dass sie für alle Finanzinstitute anwendbar sind (Empfehlung 5); und (4) die Fortführung den Nachweis einer wirksamen Aufsicht über den gesamten Finanzsektor in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Nigeria, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

São Tomé und Príncipe

Trotz der Selbstverpflichtung, die São Tomé und Príncipe auf hoher politischer Ebene abgegeben haben, mit der FATF bei der Behandlung Ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat São Tomé und Príncipe keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung ihres Aktionsplans gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. São Tomé und Príncipe sollten daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch. (1)

die hinreichende Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (3) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sowie Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzbereichs im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorfinanzierung einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegen und zuständige Behörden bestimmt werden, die für eine wirksame Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung sorgen (Empfehlungen 23, 24 und 29); (4) die Umsetzung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, die gegen natürliche und juristische Personen im Falle der Nichteinhaltung von nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt werden können (Empfehlung 17); und (5) notwendige Maßnahmen ergreifen, um Mitglied in GIABA zu werden. Die FATF ermutigt São Tomé und Príncipe, ihre verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

Sri Lanka

Sri Lanka hat Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht, die das In-Kraftsetzen von Änderungen des Regelwerkes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beinhaltet. Trotz der von Sri Lanka auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und der APG beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Sri Lanka keine zufriedenstellenden

Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Sri Lanka sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung und das Angehen der verbleibend Defizite hinsichtlich der Kriminalisierung von Geldwäsche (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); und (2) Aufbau und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Sri Lanka, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen, einschließlich durch weitere Arbeit an seinen Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Syrien

Syrien hat signifikante Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, einschließlich der Verbesserung der gesetzlichen Regelungen für das Einfrieren von Vermögen von Terroristen. Trotz der von Syrien auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und MENAFATF beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Syrien keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Syrien sollte fortfahren, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung des internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Sonderempfehlung I); (2) die Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sich ihrer Pflichten zur Erstattung von Verdachtsanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und sie diesen nachkommen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); und (4) die Verabschiedung angemessener Gesetze und Verfahren, um gegenseitige Rechtshilfe leisten zu können (Empfehlungen 36-38, Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Syrien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Türkei

Die Türkei hat Schritte unternommen, um ihr Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, einschließlich durch das Einbringen von Gesetzen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung im Parlament. Trotz der von der Türkei auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF beim Angehen ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat die Türkei keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung ihres Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Die Türkei sollte fortfahren, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); und (2) die Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt die Türkei, ihre verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich des Aktionsplans fortzusetzen.